

RS OGH 1998/6/30 1Ob342/97v, 5Ob158/14t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1998

Norm

HVertrG 1993 §22

Rechtssatz

Daß der Handelsvertreter unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben § 22 Abs 2 Z 1 HVertrG, muß von seinem Verschulden nicht umfaßt sein. Das die Vertrauensunwürdigkeit des Handelsvertreters auslösende Verhalten (§ 22 Abs 2 Z 2 HVertrG) setzt Verschulden (arg "... schuldig macht...") voraus. Beim Auflösungstatbestand der Verletzung "wesentlicher Vertragsbestimmungen" (§ 22 Abs 2 Z 3 zweiter Fall HVertrG) hat der Unternehmer das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die vorzeitige Auflösung des Vertrags mit dem Kraftfahrzeug-Vertragshändler konkret zu behaupten und zu beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis, so liegt es § 1298 ABGB zufolge nun am Vertragshändler, zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß ihn an der Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen kein Verschulden trifft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 342/97v
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 342/97v
- 5 Ob 158/14t
Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 158/14t
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110371

Im RIS seit

30.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at